

## Beilage XLIII.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Fint und Genossen betreffend das schweizerische und das deutsche Vieheinfuhrverbot.

## Hoher Landtag!

Die Antragsteller heben hervor, das schweizerische Vieheinfuhrverbot bestehe heute noch in Kraft und es sei nicht bekannt geworden, ob und welche Schritte die hohe k. k. Regierung auf das bezügliche Einschreiten des Landtages gethan habe. Weiters machen dieselben darauf aufmerksam, es stehe dormalen auch der Viehausfuhr nach einzelnen der deutschen Bundesstaaten theilweise Grenzsperr hindernis im Wege.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist überzeugt, das durch die schweizer Grenzsperr, sowie die Maßregel, das nach einigen der deutschen Bundesstaaten dormalen kein österreichisches Vieh eingeführt werden kann, unsere ohnedem nicht auf Rosen gebetteten Viehbesitzer schwer geschädigt werden. Von Seite der Schweiz wird als Grund für dieses Vieheinfuhrverbot immer Seuchengefahr vorgeschützt, während es doch zur Genüge bekannt ist, das in den letzten Jahren anerkanntermaßen ansteckende Krankheiten unter dem Viehstande in der Schweiz viel mehr verbreitet waren als in Vorarlberg.

Wenn man nun von verschiedenen Seiten die Einwendung macht, wir müssen suchen andere Absatzgebiete für unser Vieh zu finden, so soll dem nicht entgegen getreten werden, sondern es ist immerhin gut, wenn das gelingt, aber das bleibt doch immer wahr, die natürlichen Absatzgebiete für unser Vieh sind die Schweiz und Deutschland.

Was den Verkehr mit Deutschland betrifft, ist nun allerdings auf Grund des Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 und der Viehseuchenconvention vom gleichen Tage R.-G.-Bl. Nr. 16 mit dem 1. Februar d. Js. für unsere Viehbesitzer eine bedeutende Erleichterung eingetreten.

Es scheint aber, das dormalen die Ausfuhr von Vieh österreichischer Provenienz nur nach Bayern gestattet wird, dagegen soll in neuerer Zeit ein Viehtransport, welcher aus dem vorarl-

berger Oberland kommen, zur Ausfuhr nach Baden bestimmt war, in Konstanz zurückgewiesen worden und der Partei dadurch ein bedeutender Schaden erwachsen sein.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß erhebt daher folgende

### **A n t r ä g e :**

- a. Der hohe Landtag wolle beschließen, die hohe k. k. Regierung wird wiederum dringend angegangen zu trachten, daß das schweizer Vieheinfuhrverbot Vorarlberg gegenüber aufgehoben wird, eventuell wolle dieselbe zur sicheren Erreichung dieses Zweckes Vorarlberg in veterinär-polizeilicher Beziehung als eigenen, von Tirol unabhängigen Sanitätsbezirk erklären.
- b. Desselben wird die hohe k. k. Regierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Viehausfuhr aus Vorarlberg nach allen deutschen Bundesstaaten ermöglicht werde.

Bregenz, den 1. Mai 1893.

**Martin Thurnher,**  
Obmannstellvertreter.

**Jodot Gint,**  
Berichterstatter.

